

Satzung

Neunte Fassung vom 27. Juni 2009 des REFA-Verbands für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V. Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des REFA Baden-Württemberg; Geschäftsjahr; Erfüllungsort und Gerichtstand
- § 2 Zweck und Aufgaben des REFA Baden-Württemberg
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Finanzierung
- § 10 Organe des REFA Baden-Württemberg
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Vorstand des REFA Baden-Württemberg
- § 13 Regionen
- § 14 Auflösung des REFA Baden-Württemberg
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz des REFA Baden-Württemberg; Geschäftsjahr; Erfüllungsort und Gerichtstand

1. Der Verband führt den Namen „REFA Baden-Württemberg - Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V.“, nachfolgend „REFA Baden-Württemberg“ genannt.

REFA Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (eingetragen unter Nummer 280 vom 14. April 1949 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Bad Cannstatt).

2. Der Sitz des REFA Baden-Württemberg ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtstand ist das für den REFA Baden-Württemberg zuständige Gericht.

§ 2

Zweck und Aufgaben des REFA Baden-Württemberg

1. Zweck des REFA Baden-Württemberg ist die Förderung von Wissenschaft sowie der Bildung auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung einschließlich angrenzender Gebiete. Die Verbandsarbeit dient der Förderung, dem Aufbau und der Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft (Unternehmen in Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Verwaltung) gleichrangig und gleichgewichtig sind die Förderung und die Weiterentwicklung der menschengerechten Arbeit für die in diesen Bereichen Beschäftigten.
2. Der REFA Baden-Württemberg fördert die gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
3. Der REFA Baden-Württemberg hat die Aufgabe, die Verfolgung der Ziele des REFA Bundesverbands und seiner Gliederungen sicherzustellen, neue Zielvorstellungen zu entwickeln und die zur Zielerfüllung erforderliche Aufgabenerfüllung durch die Organisation des REFA Baden-Württemberg zu koordinieren.
4. Der REFA Baden-Württemberg befasst sich mit der Entwicklung, Anwendung, Verbreitung, Beratung und dem Vertrieb des REFA-Gedankengutes. Die praxisbezogenen Bildungsmaßnahmen erfolgen grundsätzlich durch wissenschaftlich geschulte und pädagogisch ausgebildete REFA-Lehrkräfte.

Unter REFA-Gedankengut werden dabei alle vom REFA Bundesverband und seinen Gliederungen veröffentlichten Gedanken und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation, Unternehmensentwicklung und verwandten Gebieten verstanden.

5. Zur Erfüllung der unter Ziffer 4 beschriebenen Zwecke kann der REFA Baden-Württemberg alle ihm geeignet erscheinenden Wege einschlagen, wie z. B. durch Tagungen, Lehrgänge und Veranstaltungen unter Nutzung aller Medien.

§ 3

Regionalprinzip

1. Der REFA Baden-Württemberg gliedert sich in Regionen, die aus einem oder mehreren Bezirken bestehen.
2. Die Tätigkeit der Regionen und Bezirke erfolgt im Namen des REFA Baden-Württemberg.
3. Über die Bildung, geografische Abgrenzungen, Änderungen und Auflösungen von Regionen und Bezirken entscheidet der Vorstand gem. § 12.2 des REFA Baden-Württemberg.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Namensrecht

REFA Baden-Württemberg ist Mitglied des REFA Bundesverbands für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V. (§ 4, 1 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbands) und hat in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich das ausschließliche Recht, den Namen bzw. den Namensbestandteil „REFA“ zu tragen und zu verwenden (§ 4, 1 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbands).

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. REFA Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Aufgabenerfüllung geschieht unparteiisch gegenüber allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und Personen auf allen Gebieten des Aufgabenbereichs. Eine parteipolitische Betätigung des REFA Baden-Württemberg ist ausgeschlossen.
3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder oder an andere Personen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des REFA Baden-Württemberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Kostenerstattungen, Vergütungen und Honorare für Mitglieder und Beauftragte des Vorstands sind zulässig und werden inhaltlich im Einzelnen in einer Richtlinie geregelt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die gilt entsprechend für Änderungen der Richtlinie.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des REFA Baden-Württemberg können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden, welche die Ziele des REFA Baden-Württemberg unterstützen.
2. Mitglieder des REFA Baden-Württemberg sind zugleich Mitglieder seiner jeweils örtlich zuständigen Untergliederung, der sie beigetreten sind in der Region. Es besteht Doppelmitgliedschaft.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim REFA Baden-Württemberg zu beantragen. Sie wird wirksam nach der Bestätigung durch den REFA Baden-Württemberg. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung beim Vorstand des REFA Baden-Württemberg eingelegt werden, die zur Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austrittserklärung

Diese bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Kalendermonaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des REFA Baden-Württemberg zu richten;
 - b. durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn der Beitrag nach der zweiten Mahnung länger als ein Jahr rückständig ist - ohne Erlass der Beitragsschuld;
 - c. durch Ausschluss durch den Vorstand des REFA Baden-Württemberg, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, insbesondere gegen Grundsätze, Satzungen oder sonstige Richtlinien des REFA Baden-Württemberg oder gegen Beschlüsse seiner Organe verstößt;
 - d. durch Tod, wenn es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt;
 - e. durch Erlöschen, wenn es sich bei dem Mitglied um eine Körperschaft oder Personengesellschaft handelt;
 - f. durch Auflösung, wenn es sich bei dem Mitglied um eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine bürgerlich rechtliche Gesellschaft handelt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des REFA Baden-Württemberg zu nutzen, an den von diesen durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit bei der Berufsarbeit zu verwenden.
2. Die Stimmrechtsausübung der Mitglieder erfolgt in den Bezirksversammlungen. Jedes Mitglied hat in den Bezirksversammlungen gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des REFA Baden-Württemberg, seine Richtlinien und die Beschlüsse der Organe zu beachten und den Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des REFA Bundesverbands.
2. Für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand des REFA Baden-Württemberg festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9

Finanzierung

1. Der REFA Baden-Württemberg finanziert sich aus den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge und aus Beiträgen der Regionen. Die Festlegung der Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Regionen erstellen durch ihren Regionalvorstand jeweils Haushaltspläne, die als Rahmenpläne die Einzelpläne der regionszugehörigen Bezirke umfassen und diese integrieren, und zwar für ein Kalenderjahr. Sie werden durch Beschlussfassung des Vorstands des REFA Baden-Württemberg bestandskräftig.

Der Vorstand des REFA Baden-Württemberg gem. § 12.2. kann insbesondere unter Mitberücksichtigung des Angemessenheitsprinzips und des Gleichbehandlungsgrundsatzes Abänderungen und Ergänzungen dieser Haushaltspläne beschließen.

Die Haushaltspläne tragen den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung, der die jeweiligen Regionen bildenden Bezirke.

Die Kassenhaltung und Führung in betriebswirtschaftlicher Hinsicht obliegt den Bezirken. Für die ordnungsgemäße Kassenhaltung und Führung sind die Bezirksvorstände verantwortlich.

3. In den Bezirken werden für jeweils vier Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Mittelverwendung und die Kassenführung der Bezirke jährlich prüfen. Die Kassenprüfer der Bezirke erstatten ihren Bericht jeweils gegenüber ihren Vorständen und in den Mitgliederversammlungen.
4. Unabhängige Mitglieder der steuerberatenden Berufe werden beauftragt, Buchführung, Mittelverwendung, Vermögensverwaltung und Jahresabschluss der Regionen und des REFA Baden-Württemberg zu prüfen. Die unabhängigen Prüfer haben dem Vorstand des REFA Baden-Württemberg gem. § 12.2 über das Prüfungsergebnis schriftlichen Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand des REFA Baden-Württemberg gem. § 12.2 erstattet neben dem Geschäftsbericht den Bericht der unabhängigen Prüfer in der ordentlichen Delegiertenversammlung.
6. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen und etwaiger zwingender gesetzlicher Regelungen können weitere Festlegungen durch die Geschäftsordnung erfolgen.

§ 10

Organe des REFA Baden-Württemberg

Die Organe des REFA Baden-Württemberg sind:

1. Die Delegiertenversammlung (§ 11)
2. Der Vorstand (§ 12)
3. Die Regionen (§ 13)

Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten des REFA Baden-Württemberg.

2. Delegierte zu der Delegiertenversammlung werden von den Mitgliedern in den Bezirken gewählt.

Pro angefangene 100 Mitglieder, Stand 31.12. des Vorjahres, hat der Bezirk einen Delegierten. Jeder Bezirk ist mindestens mit einem Delegierten vertreten.

Vorstände des REFA Baden-Württemberg können nicht Delegierte sein.

3. Die Delegiertenversammlung wird schriftlich durch den Vorstand des REFA Baden-Württemberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 60 Kalendertage vor dem vorgesehenen Termin, einberufen.

4. Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands des REFA Baden-Württemberg und der Berichte der unabhängigen Prüfer, Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstands des REFA Baden-Württemberg.

- b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

- c. Beschlussfassung über die Auflösung des REFA Baden-Württemberg.

5. Die frist- und formgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

6. Die Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich zur Beschlussfassung über die Beschlusspunkte zu Ziffer 4 lit. b und c.

7. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im zweiten Quartal des Jahres statt.

8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden,

- a. wenn es der Vorstand des REFA Baden-Württemberg beschließt.

- b. wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand der REFA Baden-Württemberg verlangt wird.

Die Einladungsfrist beträgt dreißig Kalendertage.

9. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist innerhalb von 30 Tagen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Vorstand des REFA Baden-Württemberg

1. Der Vorstand des REFA Baden-Württemberg besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, den Vorsitzenden der Regionen, dem Bildungsbeauftragten und je einem Vertreter der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände e.V. und des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die von diesen Organisationen benannt werden. Der Bildungsbeauftragte wird vom Vorstand des REFA Baden-Württemberg berufen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (1. Vorstandsvorsitzende) und dessen Stellvertreter (2. Vorstandsvorsitzende).

Jeder von ihnen ist bis zu einem Betrag im Wert von Euro 5.000,- zur alleinigen Vertretung des REFA-Verbands Baden-Württemberg berechtigt. Näheres wird im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung des Vorstands des REFA-Verbands Baden-Württemberg geregelt.

3. Der Vorstandsvorsitzende des REFA Baden-Württemberg wird durch den Vorstand des REFA Baden-Württemberg berufen. Der Vorstandsvorsitzende kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstands des REFA Baden-Württemberg abberufen werden.

Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (2. Vorstandsvorsitzender) wird vom Vorstand des REFA Baden-Württemberg auf Grund eines Vorschlags der Regionsvorsitzenden gewählt. Bei dem Stellvertreter muss es sich um einen Regionsvorsitzenden handeln. Der 2. Vorstandsvorsitzende kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstands abgewählt werden.

4. Die Amtszeit des Vorstands des REFA Baden-Württemberg beträgt vier Jahre. Dieser bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand des REFA Baden-Württemberg kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung regeln.
6. Näheres über die Einberufung und die Beschlüsse des Vorstands des REFA Baden-Württemberg regelt die Geschäftsordnung, die er sich selber gibt.
7. Dem Vorstand des REFA Baden-Württemberg obliegt die Leitung des REFA Baden-Württemberg und die Führung seiner Geschäfte.

In den Wirkungskreis des Vorstands des REFA Baden-Württemberg fallen insbesondere:

- a. Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist;
- b. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung;

- c. Erstellung des Jahresberichts;
- d. Einberufung der Delegiertenversammlung;
- e. Prüfung des Rechtsbestands der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
- f. Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
- g. Buchführung, Rechnungslegung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens;
- h. Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Büros REFA Baden-Württemberg;
- i. Beschlussfassung über die Haushaltspläne der Regionen;
- j. Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen des REFA Baden-Württemberg.

§ 13

Regionen

1. Die Regionen handeln im Sinne des § 2 dieser Satzung selbständig und eigenverantwortlich.

Die Region hat die ihr vom REFA Baden-Württemberg laut Satzung und Geschäftsordnungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

2. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handeln die Regionen im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den REFA Baden-Württemberg nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und in wirtschaftlicher Hinsicht unter Beachtung der Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung auf der Grundlage der jeweiligen vom Vorstand des REFA Baden-Württemberg beschlossenen Haushaltspläne selbständig.
3. Die Personalverantwortung in den Regionen obliegt dem Vorstand der jeweiligen Region. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des REFA Baden-Württemberg.
4. Die Vorsitzenden der Bezirke bilden den Vorstand der Regionen, die sich aus den betreffenden Bezirken zusammensetzen.

Sie wählen aus ihrer Mitte, mit einfacher Mehrheit der von ihnen abgegebenen Stimmen, den Vorsitzenden.

Besteht eine Region nur aus einem Bezirk, ist der Bezirksvorsitzende zugleich Regionsvorsitzender.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern sind die benannten Vertreter der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände e.V. und des Deutschen Gewerkschaftsbundes Mitglieder des Vorstands.

5. Jeweils der Vorsitzende der Region wird in den Vorstand des REFA Baden-Württemberg entsandt.
6. Die Amtszeit des Regionsvorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt im Amt bis zur gültigen Neuwahl.
7. Der Vorstand der jeweiligen Region kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung regeln.
8. Die Tätigkeit der Bezirke erfolgt im Namen der Region.
9. In Bezirksversammlungen, die durch die jeweiligen bezirkzugehörigen Mitglieder repräsentiert werden, wird der Bezirksvorstand gewählt.

Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister.

Der Vorstand der Bezirke wird auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt im Amt bis zur gültigen Neuwahl.

§ 14

Auflösung des REFA Baden-Württemberg

1. Der Vorstand des REFA Baden-Württemberg kann mit Mehrheit seiner abgegebenen Stimmen die Auflösung des REFA Baden-Württemberg bei der Delegiertenversammlung beantragen.

Delegierte, die mindestens die Hälfte der Stimmen der Delegiertenversammlung auf sich vereinigen, können gleichfalls die Auflösung des REFA Baden-Württemberg beantragen.

2. Auf Grund eines derartigen Antrags hat der Vorstand des REFA Baden-Württemberg binnen 90 Kalendertagen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Bei der Einberufung ist der Antrag auf Auflösung und die Begründung der Antragsteller zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstands des REFA Baden-Württemberg bekanntzugeben.

3. Dem Antrag auf Auflösung des REFA Baden-Württemberg wird stattgegeben, wenn in der außerordentlichen Delegiertenversammlung zwei Drittel der Delegierten ihm zustimmen.
4. Nach Auflösung des REFA Baden-Württemberg, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und Begleichung aller Verbindlichkeiten, fällt das noch vorhandene Vermögen unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Gemeinnützigkeit, an eine Nachfolgeorganisation, welche dieselben Zwecke verfolgt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 27. Juni 2009 in Stuttgart beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Verbands.